

Verordnung über die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen für die Volksschulen (Lehrmittelverordnung)

Vom 3. Dezember 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und §§ 9, 85 und 93 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002²⁾,

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Lehrmittelverordnung gilt für die öffentlichen Volksschulen des Kantons Basel-Landschaft.

2 Lehrmittel

§ 2 Definition

¹ Lehrmittel sind Lehr- und Lernmittel in analoger und digitaler Form.

² Sie konkretisieren Lerninhalte bzw. Kompetenzen und bereiten Lerninhalte bzw. Kompetenzen didaktisch entlang des Lehrplans auf.

³ Sie dienen sowohl Schülerinnen und Schülern als auch Lehrerinnen und Lehrern.

§ 3 Lehrmittelstatus

¹ Lehrmittelstatus sind:

- a. obligatorisch erklärte Lehrmittel;
- b. empfohlene fakultative Lehrmittel;
- c. sich in Prüfung befindende Lehrmittel.

1) GS 29.276, [SGS 100](#)

2) GS 34.0637, [SGS 640](#)

² Obligatorische Lehrmittel stellen spezifische Anforderungen für ein Unterrichtsfach sicher bzw. garantieren bei einem Wechsel innerhalb bzw. über die Stufe oder die Schule hinaus die Anschlussfähigkeit.

³ Empfohlene fakultative Lehrmittel:

- a. sind kompatibel zum Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft und zu den Einzelfächern in diesem;
- b. bieten Lernunterstützung, insbesondere zum Förderaspekt bzw. zur Bindendifferenzierung;
- c. erlauben variable Lehr- und Lernmethoden von der Instruktion bis hin zum selbstorganisierten Lernen;
- d. sind evaluiert entsprechend den Kriterien der Interkantonalen Lehrmittelzentrale (ilz).

⁴ In der kantonalen Lehrmittelliste ist jedes Lehrmittel einem der 3 Lehrmittelstatus zugeordnet.

§ 4 Einsatz von Lehrmitteln

¹ Die Schulen setzen obligatorische bzw. empfohlene fakultative Lehrmittel im Unterricht ein.

² Als unterrichtsleitende Lehrmittel (Leitlehrmittel) sind obligatorische Lehrmittel einzusetzen.

³ Die Lehrerinnen und Lehrer bestimmen unter Einhaltung der finanziellen Vorgaben individuell, welche unterrichtsleitenden bzw. empfohlenen fakultativen Lehrmittel aus der kantonalen Lehrmittelliste sie im Unterricht einsetzen.

§ 5 Beschaffung von Lehrmitteln

¹ Die Beschaffung der Lehrmittel erfolgt gestützt auf das Lehrmittelkonzept.

² Das Lehrmittelkonzept beinhaltet:

- a. die Bedarfserhebung;
- b. die qualitativen und quantitativen Rahmenvorgaben;
- c. die Auswahlexpertise;
- d. die Beschaffung;
- e. die Distribution bzw. Lizenzierung;
- f. die erforderlichen Anpassungen bei Qualität und Bestand der Lehrmittel;
- g. allfällig erforderliche Anpassungen bei der Grundausbildung der Lehrpersonen;
- h. allfällig erforderliche Weiterbildung für Lehrpersonen bzw. Schulung für Schulleitungen.

³ Es wird regelmässig überprüft.

§ 6 Finanzierung

¹ Der Kanton trägt die Kosten der obligatorischen Lehrmittel für die gesamte Volksschule sowie die Kosten für die empfohlenen fakultativen Lehrmittel auf der Sekundarstufe I.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für empfohlene fakultative Lehrmittel auf der Primarstufe.

§ 7 Zuständigkeiten

¹ Der Bildungsrat:

- a. beschliesst auf Antrag der Lehrmittelkommission obligatorische Lehrmittel;
- b. erklärt in einem Fach, wann immer möglich, mehrere Lehrmittel für obligatorisch (alternativ-obligatorische Lehrmittel);
- c. nimmt empfohlene fakultative sowie sich in Prüfung befindende Lehrmittel zur Kenntnis;
- d. nimmt das Lehrmittelkonzept zur Kenntnis;
- e. kann den zuständigen Stellen Aufträge in Bezug auf die Lehrmittelbeurteilung und das Lehrmittelkonzept erteilen.

² Die Lehrmittelkommission:

- a. beschliesst die Anforderungen an die praxisgestützte Lehrmittelbeurteilung;
- b. beschliesst die empfohlenen fakultativen und sich in Prüfung befindlichen Lehrmittel;
- c. kann zu allen die Lehrmittel betreffenden Fragen Stellung nehmen;
- d. kann Anträge die Lehrmittel betreffend an den Bildungsrat stellen;
- e. berät und unterstützt das Amt für Volksschulen bei der Erarbeitung bzw. Umsetzung des Lehrmittelkonzepts.

³ Das Amt für Volksschulen:

- a. erarbeitet, überprüft regelmässig und aktualisiert das Lehrmittelkonzept;
- b. setzt die Lehrmittelkommission ein;
- c. führt die kantonale Lehrmittelliste;
- d. informiert die Schulen regelmässig über die Arbeit und die Entscheide der Lehrmittelkommission und des Bildungsrats die Lehrmittel betreffend über die Webseite www.bl.ch.

⁴ Die Schul- und Büromaterialverwaltung:

- a. führt den Webshop zur online-Bestellung der Lehrmittel und des Schulmaterials für die Volksschule;
- b. stellt an die Primarschulgemeinden Rechnung für Lehrmittel, die nicht vom Bildungsrat beschlossen worden sind.

⁵ Die Schulen bestimmen in jeder Primar- und Sekundarschule eine Lehrmittelverantwortliche bzw. einen Lehrmittelverantwortlichen. Diese bzw. dieser ist für die Bestellung der Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen bei der Schul- und Büromaterialverwaltung zuständig und verantwortlich.

§ 8 Lehrmittelkommission

¹ Sie setzt sich zusammen aus:

- a. 4 Lehrpersonen der Primarstufe (1. und 2. Zyklus),
- b. 3 Lehrpersonen der Sekundarstufe I (3. Zyklus),
- c. 2 Lehrpersonen der Sonderpädagogik,
- d. je 1 Schulleitungsmitglied der Primar- und Sekundarstufe I,
- e. 3 Vertretungen des Amts für Volksschulen,
- f. 2 Vertretungen des Stabs Informatik BKSD,
- g. 1–2 Fachpersonen,
- h. 1 Vertretung der Schul- und Büromaterialverwaltung.

² Vorgeschlagen werden die Vertretungen:

- a. der Lehrpersonen durch die Stufenkonferenzen der Amtlichen Kantonal-konferenz (AKK),
- b. der Schulleitungen durch die Schulleitungskonferenzen der Stufen,
- c. der Dienststellen bzw. Stäbe durch die jeweilige Leitung der Dienststelle bzw. des Stabes.

³ Die Lehrmittelkommission wird von einer Vertretung des Amts für Volksschulen geleitet. Deren Stellvertretung nimmt eine Vertretung des Stabs Informatik BKSD wahr.

⁴ Die Lehrmittelkommission kann in Stufenkommissionen tagen.

⁵ Zu den Sitzungen der Lehrmittelkommission beigezogen werden können Vertretungen

- a. des Schulpsychologischen Dienstes;
- b. der Dienststelle Berufs-, Mittel- und Hochschulen.

⁶ Die Mitglieder der Lehrmittelkommission erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach kantonalem Vergütungsreglement, sofern sie diese nicht im Rahmen ihrer Anstellung wahrnehmen.

3 Schulmaterialien und Unterrichtshilfen

§ 9 Definition

¹ Schulmaterialien und Unterrichtshilfen sind die für die Umsetzung des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft erforderlichen Materialien und Hilfsmittel.

§ 10 Finanzierung

¹ Der Schulträger trägt die Kosten für Schulmaterialien und Unterrichtshilfen.

§ 11 Zuständigkeiten

¹ Die Schulleitungen sind für die Beschaffung von Schulmaterialien und Unterrichtshilfen im Rahmen der Vorgaben der Trägerschaft zuständig.

² Die Lehrmittelkommission kann zu Fragen die Schulmaterialien oder Unterrichtshilfen betreffend Stellung nehmen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
03.12.2019	01.01.2020	Erlass	Erstfassung	GS 2019.074

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	03.12.2019	01.01.2020	Erstfassung	GS 2019.074